

ZBB 2001, 285

BGB §§ 242, 826

Schadensersatzanspruch der Akkreditivbank gegen den Seefrachtführer wegen eines unrichtig ausgestellten Konnossemets

LG Hamburg, Urt. v. 13.12.2000 – 411 O 105/00, WM 2001, 1250

Leitsatz:

Ein Seefrachtführer, der in einem begebenen Konnossement durch einen An-Bord-Vermerk wahrheitswidrig bescheinigt hat, dass er die betreffende Ware an dem angegebenen Tag auf ein bestimmtes Schiff verladen habe, haftet der Akkreditivbank, die gegen Vorlage dieses Konnossemets gezahlt hat, wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB). Der Frachtführer kann nicht einwenden, die Akkreditivbank hätte auch gegen Vorlage eines von ihm ausgestellten Konnossemets mit „richtigem“ An-Bord-Vermerk gezahlt, wenn tatsächlich ein anderes Unternehmen die Ware als Verfrachter verschifft hat.